

infobrief 24/2012

Mittwoch, 24. Oktober 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Forderungskauf, META Prozessfinanzierungs- und Beteiligungs GmbH, dubiose Angebote

1 Sachverhalt

Nachdem sich das institut für finanzdienstleistungen (vgl. infobrief 20/2012), die Verbraucherzentralen und Stiftung Warentest zur Rückforderung von Bearbeitungsgebühren ausgesprochen haben, auch wenn die Anbieterseite bisher eine BGH-Entscheidung in Sachen (Un-) Wirksamkeit einer Bearbeitungsgebühr bei Verbraucherdarlehensverträgen verhindert hat, tritt nun ein Prozessfinanzierer im Internet auf, schreibt Verbraucher direkt an und bietet ihnen 75% der Bearbeitungsgebühr als sofortige Zahlung an. Fraglich ist, was von einem derartigen Angebot zu halten ist.

2 Stellungnahme

2.1 Rückerstattungspraxis der Anbieter

Während einige wenige Banken auf entsprechende Rückforderungsverlangen ihrer Kunden hin ohne Zögern zumindest die Bearbeitungsgebühr „zurück“zahlen, verweigern vor allem die Großbanken eine Rückzahlung. Behauptet wird in der Regel, zum einen habe der BGH die Bearbeitungsgebühr in einer Reihe von Urteilen nicht beanstandet, sodass eine Stellungnahme des BGH zu den bestehenden OLG-Entscheidungen noch abzuwarten sei, zum anderen seien die jeweils den OLG-Entscheidungen zugrundeliegenden Fälle nicht mit dem konkreten Darlehensvertrag des Kunden vergleichbar. Die Bearbeitungsgebühr in dem zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut abgeschlossenen Vertrag beruhe vielmehr auf einer Individualvereinbarung. Auch diese Reaktion der Kreditwirtschaft wird im Internet publiziert.

2.2 Situation für Verbraucher

Angesichts der Kosten einer Klage, lassen sich viele Verbraucher hiervon entmutigen und verzichten auf ihre Ansprüche, für die zum Jahresende in vielen Fällen die Verjährung droht. Nach einem Bericht in Finanztest 11/2012 helfen die Ombudsmänner nicht. Sie verweigern die Schlichtung, solange es an einer Entscheidung des BGH fehlt.

2.3 Das Angebot des Prozessfinanzierers

Die Meta Prozessfinanzierung und Beteiligungs GmbH schreibt gezielt Kunden von bestimmten Banken an und bietet eine (vermeintlich einfache und schnelle) Lösung an: Sie fordert dazu auf, ihr die Ansprüche gegen Zahlung von 75 % der Bearbeitungsgebühr abzutreten und verspricht die sofortige Zahlung mittels Zusendung eines Schecks oder Überweisung. Allerdings müsse sich der Angeschriebene binnen einer kurzen Frist von etwa 10 Tagen entscheiden. Auf die drohende Verjährung zum Ende des Jahres wird ebenfalls hingewiesen.

Dubios erscheint vor allem die Einleitung der Anschreiben, in der die Meta Prozessfinanzierung darauf hinweist, der Angeschriebene habe „nach Auskunft der Schufa“ einen Ratenkredit in Anspruch genommen. Es werden sowohl das Jahr des Vertragsschlusses und die kreditgebende Bank genannt als auch der Darlehensbetrag und die Höhe der Bearbeitungsgebühr genau beziffert. Auf der Rückseite des Anschreibens ist ein Ausschnitt der Stellungnahmen der Verbraucherzentralen zur Unwirksamkeit von Bearbeitungsgebühren abgedruckt. Eine vorformulierte Abtretungsvereinbarung, mit der ausdrücklich der Rückvergütungsanspruch „nebst Zinsen“ verkauft und übertragen wird, ist dem Anschreiben beigelegt.

Für weitergehende Informationen wird in dem Anschreiben auf die Homepage www.bankbearbeitungsgebühr.de verwiesen. Hier findet sich die Erklärung, dass je nach Fall Bankgebühren zurück gefordert werden können, der Fall „gratis“ geprüft werde und nur im Erfolgsfall eine Provision zu zahlen sei. In der Rubrik „Verfahrensweise“ wird noch eine andere Variante der Prozessfinanzierung aufgezeigt: „Wenn Sie lieber auf unsere Kosten einen Rechtsanwalt beauftragen wollen, so soll uns der Rechtsanwalt den Fall kurz schildern. Wir werden ihm die Kostenübernahme bestätigen und mit Ihm die Vereinbarung über unsere 30 % Erfolgsbeteiligung vereinbaren. In diesem Fall wird der von Ihnen ausgesuchte Rechtsanwalt die Bank anschreiben, die Gelder einfordern und die Verteilung vornehmen.“

2.4 Kritik an dem Angebot des Prozessfinanzierers

2.4.1 Höhe des Angebots

Mit dem Verzicht der Kreditnehmer auf die selbständige Geltendmachung ihrer Ansprüche, verzichten Verbraucher etwa auf 50 % ihrer Ansprüche, dafür aber tragen sie das Prozessrisiko nicht. Dies mag auf den ersten Blick nicht unwirtschaftlich sein. Auch etablierte Prozessfinanzierer verlangen für die Übernahme der Prozesskosten eine erfolgsabhängige Provision von ca. 20%-50% des eingeklagten Anspruchs. Warum sollten aber Verbraucher den Gang zum Rechtsanwalt scheuen, wenn die Erfolgsaussichten so gut sind (vgl. AG Offenbach, Urt. v. 04.07.2012, Az.: 380 C 33/12)?

Untypisch bei dem Angebot der Meta Prozessfinanzierung GmbH ist zwar nicht die Abtretung des eingeklagten Anspruchs an den Prozessfinanzierer, aber das Versprechen erfolgsunabhängig 75 % des Hauptanspruchs als Gegenleistung sofort auszuzahlen. Bei einer Bearbeitungsgebühr iHv 600 € wären das 450 €, die der Prozessfinanzierer sofort auszahlt. Wenn nun der Prozessfinanzierer, den ihm abgetretenen Anspruch geltend macht, kommen zu den 600 € noch die Nebenansprüche, die ausdrücklich mit abgetreten werden. Wenn aber die Bearbeitungsgebühr 600 € betragen hat, so stehen dem Kunden bei Vertragsschluss am 1.1.2009 neben dem

/...3

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

Rückzahlungsanspruch, noch ein Anspruch auf Zahlung der vom Kreditinstitute vereinnahmten Vertragszinsen iHv 165,64 € (bei einem vereinbarten Zinssatz von 6,9%) und gemäß § 288 BGB Verzugszinsen zu, die nach der vom *iff* im infobrief 20/2012 vertretenen Auffassung ab Vertragsschluss geltend gemacht werden können und daher im Beispielfall 122,23 € betragen würden. Die Provision, die der Prozessfinanzierer bekäme, würde daher 150 € + 165,64 € + 122,23 € = 437,87 € betragen.

Eine 3,5 Gebühr bei einem Streitwert iHv 600 € sind: 105 € (zuzüglich gerichtlicher Auslagen). Für den Rechtsanwalt kämen noch etwa 167,08 € (außergerichtliche Vertretung, Mahnverfahren, Klage – jeweils unter Zugrundelegung einer 1,3 Gebühr) hinzu. Diese Kosten würden dem Kläger allerdings im Falle eines sehr wahrscheinlichen Obsiegens erstattet. Das Prozesskostenrisiko wäre also mit 105 € + 167,08 € = 272,08 € zuzüglich der gegnerischen Anwaltskosten (mindestens also 272,08 € + 167,08 € = 439,16 €) zu beziffern, wobei angesichts der als gesichert anzusehenden Rechtsprechung der OLG-Gerichte, das Risiko, den Prozess zu verlieren, sehr gering sein dürfte. Im Übrigen sind dem *iff* bisher auch nur Fälle bekannt geworden, bei dem Kunden von Kreditinstituten, die bereits Bearbeitungsgebühren erstattet haben, von der Meta Prozessfinanzierer und Beteiligungs GmbH angeschrieben wurden.

2.4.2 Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Woher die Meta Prozessfinanzierer die Kundendaten haben, ist ungewiss. Eine telefonische Rückfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg in Vorpommern e.V. bei der Schufa hat ergeben, dass die Behauptung, die Kontaktdaten des Angeschriebenen seien von der Schufa übermittelt worden, unwahr ist. Die Meta Prozessfinanzierer seien nicht Vertragspartner der Schufa, demzufolge auch keine Auskünfte an dieses Unternehmen übermittelt worden seien. Die Schufa gibt zudem nicht die Namen von Kreditinstituten an andere Vertragspartner weiter, sondern nur die Art und Höhe der Kredite in anonymisierter Form. Auf eine entsprechende Aufforderung der Schufa an die Meta Prozessfinanzierer hat diese sich dazu verpflichtet, es künftig zu unterlassen, zu behaupten personenbezogene Daten der Kunden einer Bank, insbesondere zu der eingegangenen Kreditverpflichtung, über die Schufa erlangt zu haben.

Es ist davon auszugehen, dass keine konkrete Einwilligung des Verbrauchers zur Datenweitergabe gem. § 4a BDSG an den Prozessfinanzierer vorliegt und damit die Datenverarbeitung und Nutzung durch Meta Prozessfinanzierer iSv. § 4 BDSG unzulässig ist.

Persönlich adressierte Briefwerbung darf zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit vorheriger Einwilligung des Betroffenen erfolgen (§ 28 BDSG). Es gibt zwar viele Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere, wenn es sich um rechtmäßig erhobene sogenannte Listendaten zur Briefwerbung handelt. Keine Listendaten sind aber Angaben über den Abschluss eines Darlehnsvertrages und schon gar nicht die genaue Bezeichnung der Darlehenssumme. Der Kunde hat einen Anspruch auf Unterlassen aus §§ 3, 4, 8 UWG iVm §§ 4, 28 BDSG.

2.4.3 Zulässigkeit des Forderungskaufs

Der Forderungskauf selbst gemäß § 433 iVm § 453 BGB und die Abtretung der Forderung nebst Zinsen gemäß § 389 BGB sind rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei dem Forderungskauf mit großer Wahrscheinlichkeit nicht um ein erlaubnispflichtiges Geschäft iSv.

/...4

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
USt-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

§ 1 KWG. Auch der Tatbestand der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB ist nicht erfüllt. Insbesondere im Hinblick auf das wirtschaftliche Prozessrisiko, dürfte die Höhe der Provision nicht zu beanstanden sein. Etwas anderes könnte sich aber aus dem Umstand ergeben, dass die Meta Prozessfinanzierung nicht darauf hinweist, dass neben der Hauptforderung noch weitere Ansprüche bestehen könnten, sich diese aber ebenfalls abtreten lässt. Hierin könnte zumindest eine schadensersatzbegründende Nebenpflichtverletzung gemäß § 280 iVm 241 Abs. 2 BGB liegen.

2.4.4 Kein Verstoß gegen das Rechtsdienstegesetz

Ein Verstoß gegen das RDG ist ebenfalls nicht gegeben. Gemäß § 2 RDG fällt nur das klassische Inkassogeschäft unter den Anwendungsbereich des RDG. Will also jemand eine Forderung nur zur Einziehung erwerben, ohne das wirtschaftliche Risiko zu übernehmen (Forderungsin-kasso), muss er sich bei der Landesjustizverwaltung registrieren lassen. Der Vollerwerb einer Forderung (Forderungskauf) ist demgegenüber auch ohne eine Inkassoregistrierung zulässig. Denkbar wäre allenfalls, dass die Erklärung in dem Anschreiben, die genau bezifferte Bearbeitungsgebühr sei zu Unrecht erhoben eine erlaubnispflichtige entgeltliche Rechtsdienstleistung darstellt, da bereits die Berechnung der Anspruchshöhe eine Rechtsdienstleistung sein könnte. Da allerdings in Darlehensverträgen, die einbehaltene Bearbeitungsgebühr genau beziffert wird, stellt sich die Frage, ob die bloße Übernahme dieser Summe tatsächlich schon eine Dienstleistung ist.

Auch der unterlassende Hinweis auf etwaige Nebenforderungen der Bankkunden und der damit einhergehende vermittelte Anschein, mehr als die Bearbeitungsgebühr könne nicht verlangt werden, stellt für sich genommen noch keine individuelle Rechtsberatung dar (vgl. § 2 RDG).

3 Fazit

- Bisher können sich Anbieter darauf einstellen, dass nur ein Bruchteil berechnete Forderungen durchsetzen wird. Ein Großteil lässt sich durch Ablehnungsschreiben der Anbieter ermutigen, wenn sie überhaupt ihre Ansprüche gegenüber Anbietern geltend machen. Die Bündelung von Verbraucherinteressen im Retail-Geschäft kann daher an sich sinnvoll sein, um mehr Verbraucher zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu bewegen und so einen größeren Marktdruck zu erzeugen.
- Der Prozessfinanzierer erscheint aber aus mehreren Gründen dubios: Zum einen „kostet“ die Abtretung der Ansprüche auf Rückforderung der Bearbeitungsgebühr nebst Zinsen den Darlehensnehmer nicht wie in dem Schreiben suggeriert wird, 25%, sondern bis zu 50 % seiner Ansprüche.
- Wie der Prozessfinanzierer an die konkreten Kreditdaten der Verbraucher gelangte, ist derzeit unklar. Da davon auszugehen ist, dass keine Einwilligung der Verbraucher für die Datennutzung vorliegt, verstößt die Meta Prozessfinanzierung und Beteiligungs GmbH darüber hinaus gegen den Datenschutz gem. § 4 und § 28 BDSG. Die Verbraucher sollten daher den zuständigen Datenschutzbeauftragten in Berlin (Sitz des Unternehmens) informieren.

/...5

- Ein direkter Verstoß gegen das RDG oder das KWG ist dagegen nicht ersichtlich, ebenso wenig erscheint der Forderungskauf an sich sittenwidrig.
- Angesichts des geringen Risikos einen Rückforderungsprozess tatsächlich zu verlieren, wäre aber die selbständige Durchsetzung eines Rückforderungsanspruchs mithilfe eines Rechtsanwalts, insbesondere dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht, anzuraten.
- Unabhängig davon liegen bisher keine Erfahrungsberichte von Verbrauchern über die tatsächliche Erstattungspraxis des Prozessfinanzierers im Vorwege vor.

Verbraucher sollten daher...

- die Banken selbst per Musterschreiben (z.B. von Verbraucherzentralen, siehe Internet) anschreiben und die Bearbeitungsgebühr zurückfordern.
- Bei Verweigerung der Erstattung durch die Bank die Unterstützung einer Verbraucherzentrale suchen.
- Ansprüche bestehen aus Sicht des *iff* für alle Darlehen von Verbrauchern, bei denen Raten noch im Jahr 2009 gezahlt wurden.
- Bei drohender Verjährung kann die Bank aufgefordert werden, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Auch das Anrufen der zuständigen Schlichtungsstelle unterbricht für die Dauer des Schlichtungsverfahrens die Verjährung.